

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 29. Mai** **2009**

Datum	Inhalt	Seite
8.5.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-UK	208
15.5.2009	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	210
17.5.2009	Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms 7821-7-L	212
18.5.2009	Verordnung zur Übertragung beamten- und besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (ZustV-WM) 2030-3-6-1-W	213

2230-7-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 8. Mai 2009

Auf Grund des Art. 60 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2008 (GVBl S. 779), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zum Hauspersonal gehören insbesondere Hausmeister und Reinigungspersonal.“
 2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Betrag „1100 €“ durch den Betrag „1200 €“ und der Betrag „975 €“ durch den Betrag „1050 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Betrag „500 €“ durch den Betrag „475 €“ ersetzt.
 3. In § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Vergütung nach dem BAT“ durch die Worte „Entgelt nach dem TV-L“ ersetzt.
 4. In § 15 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
 5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Sonderschulen“ ein Schrägstrich und die Worte „für Sonderpädagogik“ eingefügt.
 - b) In Abs. 7 werden die Worte „Vergütungsgruppen des BAT des vergleichbaren staatlichen Personals, berechnet für das 39. Lebensjahr, Ortszuschlag Stufe 2“ durch die Worte „für das vergleichbare staatliche Personal ermittelten Entgeltgruppen des TV-L, berechnet nach Stufe 4“ ersetzt.
 - c) In Abs. 10 werden die Worte „Angestellten-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung“ durch die
- Worte „Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflegeversicherung“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Ersatz der Kosten für Hauspersonal richtet sich nach den Entgeltgruppen des TV-L; hierzu werden bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Teil II Abschnitt O der Anlage 1 a zum BAT) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet (§ 17 Abs. 7 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder).

(2) ¹Betreut das Hauspersonal auch nichtschulische Anlagen (Heim, Tagesstätte), so wird nur eine anteilige Vergütung gezahlt. ²Bei nicht hauptberuflichen Kräften wird der ortsübliche Stundensatz bis zur Höhe des anteiligen Entgelts einer teilzeitbeschäftigten Kraft nach TV-L ersetzt. ³Für die Erstattung der nachgewiesenen Kosten für das Reinigungspersonal gelten als Richtzahlen in der Regel 160 m² für Schulen und 200 m² für Sporthallen je Stunde und Arbeitskraft.“
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.10 wird der Betrag „500 €“ durch den Betrag „150 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird Nr. „2.18“ durch Nr. „2.19“ ersetzt.
 8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „Vergütung nach dem BAT“ durch die Worte „Entgelt nach dem TV-L“ ersetzt.
 - b) Nr. 1.1.2.2 erhält folgende Fassung:

„1.1.2.2 Lehrkräfte mit dem Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule, Kunsthochschule oder mit dem Abschluss eines akkreditierten Masterstudiengangs an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach unterrichten,“

- c) In Nr. 1.2 werden die Worte „Vergütung nach dem BAT“ durch die Worte „Entgelt nach dem TV-L“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 8. Mai 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2012-2-1-1-I

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

Vom 15. Mai 2009

Auf Grund des Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2008 (GVBl S. 953), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.31 erhält folgende Fassung:

„1.31 Verkehrspolizeiinspektion Freising“

2. Nrn. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. **Polizeipräsidium Niederbayern (neu)**
Sitz: Straubing
örtlicher Dienstbereich:
Regierungsbezirk Niederbayern

- 4.1 Polizeiinspektion Bad Griesbach i. Rottal
- 4.1.1 Polizeistation Bad Füssing
- 4.1.2 Polizeistation Pocking
- 4.2 Polizeiinspektion Bogen
- 4.3 Polizeiinspektion Deggendorf
- 4.4 Polizeiinspektion Dingolfing
- 4.5 Polizeiinspektion Eggenfelden
- 4.6 Polizeiinspektion Freyung
- 4.6.1 Polizeistation Waldkirchen
- 4.7 Polizeiinspektion Grafenau
- 4.8 Polizeiinspektion Hauzenberg
- 4.8.1 Polizeistation Wegscheid
- 4.9 Polizeiinspektion Kelheim
- 4.10 Polizeiinspektion Landau a.d. Isar
- 4.11 Polizeiinspektion Landshut
- 4.12 Polizeiinspektion Mainburg
- 4.13 Polizeiinspektion Passau
- 4.13.1 Polizeistation Tittling
- 4.14 Polizeiinspektion Pfarrkirchen
- 4.15 Polizeiinspektion Plattling
- 4.16 Polizeiinspektion Regen
- 4.17 Polizeiinspektion Rottenburg a.d. Laaber
- 4.18 Polizeiinspektion Simbach a. Inn
- 4.19 Polizeiinspektion Straubing
- 4.19.1 Polizeistation Mallersdorf-Pfaffenberg
- 4.20 Polizeiinspektion Viechtach
- 4.21 Polizeiinspektion Vilsbiburg
- 4.22 Polizeiinspektion Vilshofen
- 4.23 Polizeiinspektion Zwiesel
- 4.24 Polizeiinspektion Fahndung Passau
- 4.24.1 Polizeistation Fahndung Simbach a. Inn

- 4.25 Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Niederbayern (Sitz: Passau)
- 4.26 Kriminalpolizeiinspektion Landshut
- 4.27 Kriminalpolizeiinspektion Passau
- 4.28 Kriminalpolizeiinspektion Straubing
- 4.28.1 Kriminalpolizeistation Deggendorf
- 4.29 Verkehrspolizeiinspektion Deggendorf
- 4.29.1 Autobahnpolizeistation Straubing/Kirchroth
- 4.30 Verkehrspolizeiinspektion Landshut
- 4.30.1 Autobahnpolizeistation Wörth a.d. Isar
- 4.31 Verkehrspolizeiinspektion Passau

5. **Polizeipräsidium Oberpfalz (neu)**
Sitz: Regensburg
örtlicher Dienstbereich:
Regierungsbezirk Oberpfalz

- 5.1 Polizeiinspektion Amberg
- 5.2 Polizeiinspektion Auerbach i.d. OPf.
- 5.2.1 Polizeistation Vilseck
- 5.3 Polizeiinspektion Bad Kötzing
- 5.4 Polizeiinspektion Burglengenfeld
- 5.4.1 Polizeistation Nittenau
- 5.5 Polizeiinspektion Cham
- 5.6 Polizeiinspektion Eschenbach i.d. OPf.
- 5.7 Polizeiinspektion Furth im Wald
- 5.7.1 Polizeistation Waldmünchen
- 5.8 Polizeiinspektion Kemnath
- 5.9 Polizeiinspektion Nabburg
- 5.10 Polizeiinspektion Neumarkt i.d. OPf.
- 5.11 Polizeiinspektion Neunburg vorm Wald
- 5.12 Polizeiinspektion Neustadt a.d. Waldnaab
- 5.13 Polizeiinspektion Neutraubling
- 5.14 Polizeiinspektion Nittendorf
- 5.15 Polizeiinspektion Oberviechtach
- 5.16 Polizeiinspektion Parsberg
- 5.17 Polizeiinspektion Regensburg 1
- 5.18 Polizeiinspektion Regensburg 2
- 5.19 Polizeiinspektion Regensburg 3
- 5.20 Polizeiinspektion Regenstauf
- 5.21 Polizeiinspektion Roding
- 5.22 Polizeiinspektion Schwandorf
- 5.23 Polizeiinspektion Sulzbach-Rosenberg
- 5.24 Polizeiinspektion Tirschenreuth
- 5.25 Polizeiinspektion Vohenstrauß
- 5.26 Polizeiinspektion Waldsassen
- 5.27 Polizeiinspektion Weiden i.d. OPf.
- 5.28 Polizeiinspektion Wörth a.d. Donau
- 5.29 Polizeiinspektion Fahndung Waidhaus
- 5.30 Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Oberpfalz (Sitz: Regensburg)
- 5.31 Kriminalpolizeiinspektion Amberg
- 5.32 Kriminalpolizeiinspektion Regensburg
- 5.33 Kriminalpolizeiinspektion Weiden i.d. OPf.
- 5.34 Verkehrspolizeiinspektion Amberg
- 5.34.1 Autobahnpolizeistation Schwandorf
- 5.35 Verkehrspolizeiinspektion Regensburg

- 5.35.1 Autobahnpolizeistation Parsberg
- 5.36 Verkehrspolizeiinspektion Weiden i.d.OPf.“

3. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

- „9. Polizeipräsidium Schwaben Nord (neu)**
Sitz: Augsburg
örtlicher Dienstbereich:
Stadt Augsburg, Landkreis Aichach-Friedberg, Landkreis Augsburg, Landkreis Dillingen a.d.Donau, Landkreis Donau-Ries
- 9.1 Polizeiinspektion Aichach
 - 9.2 Polizeiinspektion Augsburg Mitte
 - 9.3 Polizeiinspektion Augsburg Süd
 - 9.4 Polizeiinspektion Augsburg 3
 - 9.5 Polizeiinspektion Augsburg 5
 - 9.6 Polizeiinspektion Augsburg 6
 - 9.7 Polizeiinspektion Bobingen
 - 9.8 Polizeiinspektion Dillingen a.d.Donau
 - 9.8.1 Polizeistation Wertingen
 - 9.9 Polizeiinspektion Donauwörth
 - 9.10 Polizeiinspektion Friedberg
 - 9.11 Polizeiinspektion Gersthofen
 - 9.12 Polizeiinspektion Nördlingen
 - 9.13 Polizeiinspektion Rain
 - 9.14 Polizeiinspektion Schwabmünchen
 - 9.15 Polizeiinspektion Zusmarshausen
 - 9.16 Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Schwaben Nord (Sitz: Augsburg)
 - 9.17 Kriminalpolizeiinspektion Augsburg
 - 9.18 Kriminalpolizeiinspektion Dillingen a.d.Donau
 - 9.19 Verkehrspolizeiinspektion Augsburg
 - 9.19.1 Autobahnpolizeistation Gersthofen
 - 9.20 Verkehrspolizeiinspektion Donauwörth
 - 9.21 Polizeiinspektion Augsburg Ergänzungsdienste“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 15. Mai 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

7821-7-L

Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms

Vom 17. Mai 2009

Auf Grund von § 3 der Verordnung zur Durchführung des EG-Rebflächenrodungsprogramms vom 18. September 2008 (BGBl I S. 1849), geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 10. März 2009 (BGBl I S. 491), § 6 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1847), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2897) in Verbindung mit § 6 Nr. 6 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2009 (GVBl S. 37), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Gewährung einer Rodungsprämie

Für das Roden von bewirtschafteten Rebflächen, auf denen die Weinerzeugung endgültig aufgegeben wird, wird in den Weinwirtschaftsjahren 2008/2009 bis 2010/2011 nach Maßgabe von Titel V Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 (ABl L 148 S. 1, L 220 S. 35) zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 72/2009 vom 19. Januar 2009 (ABl L 30 S. 1) und nach Maßgabe von Titel IV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl L 170 S. 1, ABl 2009 L 114 S. 23), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung 42/2009 vom 20. Januar 2009 (ABl L 16 S. 6) auf Antrag eine Rodungsprämie gewährt.

§ 2

Antragstellung, Verfahren

(1) Anträge auf Gewährung von Rodungsprämien müssen bis zum 15. September des Jahres vor der Rodung bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau schriftlich gestellt werden.

(2) Rodungsprämien werden vorbehaltlich des Abs. 3 für die gesamte beantragte Fläche gewährt.

(3)¹Wird von der Europäischen Kommission ein einziger Annahmeprozentsatz gemäß Art. 102 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 festgesetzt, wird über die Gewährung von Rodungsprämien nach folgender Maßgabe entschieden:

1. Anträge von Erzeugern, die eine Rodungsprämie für ihre gesamte Rebfläche begehren, gehen allen anderen Anträgen vor.
2. Anträge von Erzeugern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, gehen Anträgen von jüngeren Erzeugern vor.

²Ein früher eingehender Antrag geht späteren Anträgen vor. ³Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen entscheidet das Los.

(4)¹Bei Erzeugern, die von der Erntemeldung freigestellt sind, erfolgt der Nachweis über die Erzeugung von Weintrauben durch die Liefermeldung. ²Bei Erzeugern, die einer Genossenschaft oder einer sonstigen Erzeugergemeinschaft angeschlossen sind und nicht über eine Liefermeldung verfügen, wird der Durchschnittsertrag der Genossenschaft oder der sonstigen Erzeugergemeinschaft zugrundegelegt, sofern diese bestätigt, dass ihr der Erzeuger in den betreffenden Jahren tatsächlich Wein geliefert hat. ³Erzeuger, die die Festsetzung der Rodungsprämie auf der Grundlage des Durchschnittsertrages der Parzelle beantragen, müssen die Erträge der einzelnen Parzellen nachweisen.

§ 3

Rodungspflicht

Flächen, für deren Rodung eine Rodungsprämie gewährt worden ist, sind spätestens bis zum 15. Mai des auf die Antragstellung folgenden Jahres zu roden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

München, den 17. Mai 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2030-3-6-1-W

**Verordnung
zur Übertragung
beamten- und besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
(ZustV-WM)**

Vom 18. Mai 2009

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817),
2. Art. 6 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F),
3. § 12 Abs. 2 Satz 3, § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 2 und 2a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160),
4. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139),
5. § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
6. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 7. August 2007 (GVBl S. 573),
7. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
8. § 72 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F),
9. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
10. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungen

¹Die Befugnis zur Ernennung der Beamten und Beamtinnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 15 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

1. den Regierungen für ihre Beamten und Beamtinnen, soweit sie dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie angehören,
2. dem Landesamt für Maß und Gewicht für die Beamten und Beamtinnen in seinem Dienstbereich,
3. der Landeshafenverwaltung für die Beamten und Beamtinnen in ihrem Dienstbereich.

²Ausgenommen hiervon sind Einstellungen der Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes.

§ 2

Sonstige Zuständigkeiten

(1) ¹Den in § 1 genannten Behörden werden in den dort festgelegten Dienstbereichen die folgenden Befugnisse übertragen:

1. § 39 BeamtStG, Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),
2. Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG (Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten),
3. Art. 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BayBG (Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen),
4. § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG, Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG (Ausnahme vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen),
5. Art. 92 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG (Bewilligung von Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung),
6. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV (Regelung der Arbeitszeit),
7. Art. 139 Abs. 10 BayBG (Ausbildungskostenerstattung),
8. § 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV (Sonderurlaub über sechs Monate).

(2) ¹Für abgeordnete Beamte und Beamtinnen werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen. ²Für Personen, die dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnete Behörden leiten, bleibt das Staatsministerium zuständig. ³Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayBG bleibt unberührt.

§ 3

Abordnungen, Zuweisungen und Versetzungen

(1) ¹Den in § 1 genannten Behörden wird die Befugnis zur Abordnung (§ 14 BeamtStG, Art. 47 BayBG) auch für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs, für die sie nicht Ernennungsbehörde sind, und zur Zuweisung (§ 20 BeamtStG) für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen. ²§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Den in § 1 Nrn. 2 und 3 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten und Beamtinnen im jeweils eigenen Dienstbereich zu versetzen (§ 15 BeamtStG, Art. 48 BayBG). ²Über den jeweiligen eigenen Dienstbereich hinausgehende Abordnungen oder Versetzungen dürfen nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle angeordnet werden. ³In der Verfügung ist auszudrücken, dass das Einvernehmen vorliegt.

§ 4

Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten

¹Den in § 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung übertragen, soweit keine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Anerkennung der Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn nach § 5 Abs. 2 Satz 1 LbV oder eine neue Laufbahn nach § 5 Abs. 3 Satz 2 LbV,
2. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 6 Abs. 2 Satz 6 LbV,
3. Verlängerung der Probezeit nach § 6 Abs. 3 Satz 2 LbV,
4. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 17 Abs. 2 LbV und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 17 Abs. 3 Satz 1 oder § 36 Abs. 2 Satz 2 LbV,
5. Kürzung der Probezeit nach § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1 oder § 49 Abs. 2 Satz 1 LbV,
6. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 37 Abs. 3 Satz 1, § 40 Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 3 Satz 1 oder § 49 Abs. 3 Satz 1 LbV,
7. Zulassung zum Aufstieg nach § 41 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1 oder § 51 Abs. 1 LbV und Kürzung der Einführungszeit nach § 41 Abs. 3 Satz 3, § 45 Abs. 3 Satz 3, § 46 Abs. 4 Satz 5 oder § 51 Abs. 3 Sätze 3 und 4 LbV,
8. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Einstellung von Beamten und Beamtinnen anderer Dienstherren nach § 68 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LbV sowie bei der Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen nach § 68 Abs. 3 LbV.

²Die Feststellung, ob ein Bewerber die Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung erworben hat, wird durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie getroffen (§ 54 LbV).

Abschnitt II

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 5

Leistungsprämien, Leistungszulagen

¹Die Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird den unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Rückforderung und Kürzung von Anwärterbezügen

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die

Rückforderung von Anwärterbezügen nach § 59 Abs. 5 und § 63 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird den in § 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs übertragen.

§ 7

Jubiläumszuwendung

¹Die Zuständigkeit für die Gewährung oder Versagung der Jubiläumszuwendungen und die Aushändigung der Dankurkunden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 JzV wird für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 genannten Behörden übertragen. ²§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2009 tritt die Verordnung über beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (ZustV-WM) vom 29. April 1998 (GVBl S. 245, BayRS 2030-3-6-1-W), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2006 (GVBl S. 42), außer Kraft.

München, den 18. Mai 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Z e i l , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
für die Jahrgänge **1998 bis 2008**
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

Einbanddecke 2008 zum Preis von je € 9,35
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Achtung:

Einbanddecken für die Jahre 2007 bis 2009 sind nur im Abonnement erhältlich!

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.